



Alte Hansestadt Lemgo

Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Alten Hansestadt Lemgo

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Satzung	2
§ 2 Bestellung einer/s Beauftragten	2
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Verschwiegenheitspflicht.....	3
§ 5 Entschädigung	3
§ 6 Inkrafttreten	4

**Satzung über die Wahrnehmung der Belange
von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen
in der Alten Hansestadt Lemgo**

der Alten Hansestadt Lemgo

vom 12.12.2022

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 207), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Rat und Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Ferner soll die Vertretung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Lemgos sichergestellt werden.

§ 2 Bestellung einer/s Beauftragten

- (1) Zur Wahrung der Belange des in § 1 genannten Personenkreises wird ein/eine ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Rat der Alten Hansestadt Lemgo für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Den Wohlfahrtsverbänden, sozialen Einrichtungen und Selbsthilfegruppen in Lemgo wird hinsichtlich der Benennung ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Sollte der Rat eine/n stellv. Beauftragte/n für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen bestellen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Der/Die Beauftragte wird organisatorisch an den Geschäftsbereich 3, Verwaltung und Bürgerservice, angebunden und hat das Recht, dem/der Geschäftsbereichsleiter/in oder direkt dem/der Bürgermeister/in seine/ihre Anliegen vorzutragen.
- (3) Der/Die Beauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Alten Hansestadt Lemgo, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
- (4) Der/Die Beauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ihres Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der/ Die Beauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben bezogen auf den Personenkreis des § 1:
- a) Beratung des in § 1 genannten Personenkreises
 - in Fragen der Zuständigkeit (Wegweiserfunktion)
 - Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen
 - b) Beratende Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Seniorenbetreuung
 - c) Mitwirkung beim Aufzeigen von Versorgungslücken
 - d) Anregung zur Neuschaffung oder Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen und Serviceangeboten
 - e) Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung soweit die Belange der Alten Hansestadt Lemgo berührt sind
 - f) Mitwirkung in Ausschüssen, wenn Belange von Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen berührt sind
 - g) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
 - h) Mitwirkung beim Erstellen von Informationsmaterial
 - i) Der/Die Beauftragte berichtet einmal im Jahr im Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- (2) Der/Die Beauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und den Ausschüssen der Alten Hansestadt Lemgo bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Beeinträchtigungen oder Seniorinnen/Senioren betreffen, abzugeben.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Beauftragte ist entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Entschädigung

Die Tätigkeit als Beauftragte/r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NRW.

Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt die Alte Hansestadt Lemgo.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Alten Hansestadt Lemgo erhält der/die Beauftragte als Aufwendersersatz Sitzungsgeld nach § 2 Ziff. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und Fahrtkosten nach § 5 EntschVO.

Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen in der Alten Hansestadt Lemgo

Für die anderen Aufgaben erhält der/die Beauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Im Falle der Bestellung eines/r stellv. Beauftragten erhält diese/r für die anderen Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten, wenn die Teilnahme mit der Verwaltung abgestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.